

## Die Abtretung der in die Landrentei fließenden ablöslichen Gefälle an die Landcasse betreffend.

In den Conferenzen, welche zwischen den Commissarien Fürstlicher Regierung und der Cammer über die Trennung des Staats- und Domanialhaushalts stattgefunden, wurde von den erstern die Ansicht ausgesprochen, daß es in mehrfacher Beziehung zu wünschen sei, wenn von der Cammer entweder sämtliche von ihr zu beziehende ablösliche Gefälle oder nur die Geldgefälle, jedoch wie sich von selbst versteht, gegen vollständige Entschädigung der Landrentei an die Landcasse abgetreten und somit zur Disposition des Landtages gestellt würden.

Da man nach mehrfacher Ueberlegung sich zu einem bestimmten Antrage hierüber noch nicht vereinigen konnte, so wurde eine nähere Prüfung, besonders auch in Hinsicht auf die dabei in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse beschlossen. Diese ist erfolgt und soll das Resultat derselben im Nachstehenden zusammengestellt werden.

Es muß hierbei zuvörderst bemerkt werden, daß eine Unterscheidung zwischen ablöslichen Gefällen und Geldgefällen, wie dieselbe bei den Besprechungen unterstellt wurde, sich nicht auf eine durchgreifende Weise herstellen lassen. Zu den Geldgefällen im eigentlichen Sinne würden etwa nur die Canons vom Leib- und Guts-Eigenthum, und die Jahresschätze gehören; die Canons von meierstädtisch oder in anderer Weise ausgewiesenen Grundstücken sind eigentlich schon zu den Pachtgeldern zu rechnen und müssen ebenso alle übrigen Intradern als Pachtgelder für Natural-Prästationen angesehen werden, wie dies z. B. auch bei den außer dem Petrischaz zu entrichtenden Neuwohnerabgaben (21 Mgr. Extradienst- und Burgfestgeld; 3 Mgr. für ein Huhn) der Fall ist, da, wenn auch diese letztern Prästationen in neuerer Zeit fast immer gleich zu Gelde gesetzt worden sind, doch auch Fälle vorkommen, wo dies nicht geschehn, wie denn im Amte Lipperode die Neuwohnerdienste bis auf die neueste Zeit in natura geleistet werden und viele Neuwohner die zu prästirenden Hühner gegenwärtig noch liefern.

Mit der Abtretung der eigentlichen Geldgefälle, also des Leibeigenthums-Canons und der Jahresschätze allein, würde aber der von den Herrn  
Re-

Regierungs-Commissarien beabsichtigte Zweck nur sehr unvollkommen erreicht werden und mußte es daher zweckmäßig erscheinen, die nachstehende Untersuchung gleich auf alle Intraden der Cammer zu erstrecken, welche bereits dem bestehenden Ablösungsgesetze unterliegen oder auf welche dasselbe demnächst ausgedehnt werden dürfte.

Das hierbei befolgte Verfahren ist folgendes gewesen.

Zunächst und hauptsächlich mußte sich die Untersuchung auf diejenigen Einnahmen erstrecken, welche bisher in den Rentenrechnungen zur Berechnung kamen. Die Uebersichten, welche von Fürstlicher Regierung der dem Landtage gemachten Vorlage vom 22. Mai d. J. über die Trennung des Staats- von dem Domonialhaushalte, beigelegt worden, konnten hierbei benutzt werden. Dieselben finden sich zweckmäßig nach der verschiedenen Natur der Gefälle zusammengestellt pag. 34 seq. in den mit Nr. 21 und 22 der diesjährigen Regierungs- und Anzeigeblätter ausgegebenen Beilagen. Es mußten jedoch von diesen Specificationen zwei umgearbeitet werden und zwar Nr. I. „von vereinzelt Grundstücken, verpachteten Mühlen und Krügen“ und Nr. III. „von unbestimmten Gefällen“, indem in diesen beiden Anlagen Einnahmen, welche keinesfalls der Ablösung unterworfen werden können, mit andern ablösblichen, vermischt sind.

Die in den gedachten beiden Ueberschriften vorkommenden Einnahmeposten sind demnach jetzt anderweit in den hierbei erfolgenden Anlagen 1. 2. 3 zusammengestellt; die in den Rentenrechnungen übrigens vorkommenden ablösblichen Gefälle sind vollständig in den gedruckten Specificationen Nr. II. bis VI. und Nr. VIII. enthalten.

Die Anlage 4 enthält eine Uebersicht über die im Titel 3 der Landrentenrechnung von Meiereien vorkommenden Einnahmen und zwar sind darin die Zeitpachtgelder von den Erbpächten, der Dienstpacht und der Pacht für sonstige zu den Meiereien gehörige Prästationen von einander getrennt. Von den Einnahmen sind die Beträge abgezogen, welche tit. 16 der Ausgabe in der Landrentenrechnung in Abgang gebracht werden, was seinen Grund größtentheils in Statt gefundenen Dienstablösungen hat.

Auch in den tit. 6. 18 und 19 kommen verschiedene Zeit- und Erbpachtgelder vor, welche hier in Betracht zu ziehen sind und deshalb auf der Anlage 5 zusammengetragen wurden.

Nachrichtlich ist noch anzuführen, daß nach einer bei früherer Veranlassung statt gehabten genauen Ermittlung unter der Einnahme aus den Forsten an Erbpachtgeldern 782 Rthl. 29 Sgr. 6 Pf. berechnet werden.

Auf den Grund der vorstehend gedachten Berechnungen sind nun die Resultate auf den Anlagen 6 und 7 zusammengetragen und betragen daher die

die Einnahmen der Landrentei von in Zeitpacht ausgethanen Grundgütern und aus der Administration der Forsten . 81,550 Rthl. 11 Sgr., wogegen die bereits ablösliehen oder demnächst ablösbar werdenden Gefälle sich belaufen auf 75,556 Rthl. — Sgr. 8 Pf.

Schon der hohe Betrag der letztern Summe, welche, wenn eine Abtretung des Salzwerks gleichmäßig gegen vollständige Entschädigung, beschlossen werden sollte — den Ertrag des letztern zu 21500 Rthl. angenommen — auf 97056 Rthl. (rund) steigen würde, läßt voraussehn, daß eine Uebernahme desselben als Rente auf die Landcasse schwerlich wird zur Ausführung gebracht werden können.

Ein solches Abkommen würde aber auch schon aus dem Grunde nicht zu wünschen sein, weil dieser Theil der Landrentei-Einkünfte, im Laufe der Zeit als eine Art von Civilliste würde betrachtet werden und eine solche zu constituiren weder in der Absicht liegt, noch irgend als zweckmäßig anerkannt werden kann.

Es ist nun zwar die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Abtretung der ablösliehen Gefälle an die Landcasse mögliche Conflictte der Privat-Interessen des hohen Landesherrn und der Unterthanen abzuwenden geeignet sei; dagegen darf bemerkt werden, daß dergleichen Conflictte, obwohl die Cammer stets bemüht gewesen, dieselben zu vermeiden, nach dem bisherigen Verfahren in Ablösungssachen, bei welchem über den Werth der abzulösenden Prästationen feste Regeln nicht bestanden, allerdings vorkommen konnten, für die Zukunft aber gar nicht mehr vorkommen werden, wenn nämlich für alle Arten der ablösbaren Gefälle Normalpreise bestimmt sind oder festgesetzt wird, daß der bisherige Pachtprice für die Ablösung maßgebend sein soll.

Die gänzliche Abtretung aller ablösbaren Gefälle an die Landcasse wird aber auch aus dem Grunde nicht geschehen können, weil die Verpflichteten zur Ablösung nicht gezwungen werden können und daher die Prästationen, wenn die Verpflichteten dies vorziehen, in natura genutzt werden müssen; viele derselben aber, namentlich die große Menge der Meiereidienste, von Fürstlicher Regierung gar nicht, sondern nur von der Cammer genutzt werden können.

Sollte aber eine Theilung der ablösbaren Gefälle beliebt werden, in der Art, daß ein Theil derselben der Cammer verbliebe, der andere unter die Verwaltung Fürstlicher Regierung gestellt würde, so ist hiervon ein Nutzen gar nicht, sondern nur Nachtheil abzusehn. Bei der Cammer ist die Verwaltung dieser Gefälle in geordnetem Gange und sind von ihr die vorgekommenen Ablösungen bisher besorgt worden, für Fürstliche Regierung würde

würde die Uebernahme dieser Verwaltung, die ohnehin schon sehr große Menge der Geschäfte noch vermehren und neue Arbeitskräfte, wie neue Ausgaben in Anspruch nehmen.

Endlich muß hier noch erwähnt werden, daß als ein Grund für die Abtretung der ablösbaren Gefälle an die Landcasse angeführt worden ist, es werde dadurch die Besorgniß entfernt, als könnten die Ablösungsgelder demnächst zu laufenden Ausgaben verwendet und deren nuzbare Anlegung versäumt werden.

Hiergegen aber gewährt das mit Serenissimi gnädigster Genehmigung bereits geschehene Erbieten der Cammer, Fürstlicher Regierung genau Nachweisungen über den Eingang und die Verwendung der Ablösungsgelder vorlegen zu wollen, die vollständigste Beruhigung.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen dürfte demnach hervorgehn, daß die Abtretung der ablösbaren Gefälle an die Landcasse theilweise als unthunlich, theilweise als unzweckmäßig sich herausstellt.

Detmold den 30. August 1849.

Fürstlich Lippische Rentcammer.

---